



Allgemeine Geschäftsbedingungen für mobile Telekommunikationsdienstleistungen für Privatkunden

(„AGB – Privatkunde Mobile“)

der **Magenta Telekom**
T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97–99
1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie
Vertragsverlängerungen ab 8. April 2026.



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	4
2.	Rechtsgrundlagen – wie ist das Vertragsverhältnis geregelt?	4
3.	Vertragsabschluss – wie kommt das Vertragsverhältnis zustande?	4
3.1.	Vertragsabschluss im Fernabsatz	4
4.	Was prüft Magenta Telekom vor Vertragsabschluss?	4
5.	Wann lehnt Magenta Telekom einen Vertragsabschluss ab?	4
6.	Wann kann Magenta Telekom die Erbringung einzelner Dienste verweigern?	5
7.	Lieferbedingungen.....	5
8.	Vertragsrelevante Mitteilungen und Zustellart	5
9.	Vertragsdauer – wie lange dauert das Vertragsverhältnis?	5
10.	Vertrags- und Datenänderungen.....	5
11.	Übertragung des Vertrags auf Dritte	6
12.	Sicherheitsleistung – wann kann Magenta Telekom diese verlangen?	6
13.	Leistung von Magenta Telekom	6
13.1.	Leistungsbeschreibung und Dienstqualität	6
13.2.	Qualitätssicherung.....	6
13.3.	Sicherheit und Integrität bei Magenta Telekom.....	7
13.4.	Verfügbarkeit und Entstörung	7
14.	Rund ums Roaming.....	7
15.	Notdienste	7
16.	Rufnummernunterdrückung.....	7
17.	Eintragung in Nutzerverzeichnisse	7
18.	Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?	7
19.	Rund um die Zusatzkarte	8
20.	Integriertes Guthaben – alles zu Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina	8
21.	Eigentumsverhältnisse.....	8
22.	Immaterialgüterrechte	8
23.	Verantwortung und Pflichten des Kunden	8
23.1.	Allgemeines zur Nutzung der Dienste und Leistungen	8
23.2.	Nutzung durch Dritte	8
23.3.	Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden.....	9
23.4.	Einrichtung zur Kostenkontrolle	9
24.	Rund um die Rechnung.....	9
24.1.	Entgelte und Zahlungsbedingungen	9
24.2.	Wertsicherung	9
24.3.	Zahlungsmodalitäten und Rechnung.....	9
24.4.	Zahlungsverzug.....	10
24.5.	Verzugszinsen	10
24.6.	Rund um die Bezahlung	10
24.7.	Einwendungen gegen die Rechnung	10
24.8.	Abrechnung und Aufrechnung	10
25.	Sperren	10
26.	Vertragsbeendigung	11
26.1.	Wie kann der Vertrag zwischen Magenta Telekom und dem Kunden ordentlich gekündigt werden?	11
26.2.	Was gilt bei Mindestvertragsdauer?	11
26.3.	Kann der Vertrag zwischen Magenta Telekom und dem Kunden auch außerordentlich gekündigt werden?	11
26.3.1.	Nichteinhaltung des Leistungsumfangs	11
26.3.2.	Einseitige Vertragsänderungen durch Magenta Telekom	11
26.3.3	Was gilt bei Umzug des Kunden?	12
26.3.4	Was gilt bei mehreren Verträgen (Bündellogik)?	12
26.4.	Was passiert bei Diensteeinstellung?	12
26.5.	Was gilt im Todesfall?	12

27.	Abschlagszahlung.....	12
28.	Haftung	12
29.	Verträge mit Dritten – Zusatzdienste	12
30.	Streitbeilegung	13
31.	Datenschutz ist Magenta Telekom wichtig.....	13
32.	Magenta bekennt sich klar gegen Hass im Netz.....	13
33.	Wohin wendet sich der Kunde mit seinen Fragen?	13
34.	Schlussbestimmungen	14

1. Präambel

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf den folgenden Seiten die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nachhaltigkeit und verantwortliches Handeln sind wesentliche Ziele von Magenta Telekom. Regelmäßig wird in einem Nachhaltigkeitsbericht über die Leistungen und Erfolge bei der Erreichung der Ziele berichtet. Umweltorientiertes Handeln und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung als Telekommunikationsunternehmen genießen bei Magenta Telekom oberste Priorität. Magenta Telekom hat daher einen eigenen Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds geschaffen, mit dem staatliche und private Projekte im Umweltbereich unterstützt werden. Auf der Homepage unter magenta.at kann der Kunde mehr über den Magenta Telekom Umwelt- und Nachhaltigkeitsfonds sowie über die von Magenta Telekom geförderten Projekte erfahren.

Im Sinne verantwortlichen unternehmerischen Handelns bekennt sich Magenta Telekom in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer größtmöglichen Transparenz der Dienste und Angebote.

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei Magenta Telekom großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magenta.at/agb.

2. Rechtsgrundlagen – wie ist das Vertragsverhältnis geregelt?

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden Mobile („AGB“) gelten für alle von der T-Mobile Austria GmbH („Magenta Telekom“), Rennweg 97–99, 1030 Wien, FN 171112k, gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verträgen der Marke Magenta. Insbesondere für Prepaid-Verträge („Wertkarten“) und Verträge für Unternehmer gibt es eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Neben diesen AGB bilden folgende Bestimmungen die Grundlage des Vertrags („Vertragsgrundlagen“) zwischen dem Kunden und Magenta Telekom:

- a. die Allgemeinen Entgeltbestimmungen für Verträge mit Privatkunden („AEB“),
- b. die Besonderen, zwischen dem Kunden und Magenta Telekom vereinbarten Bestimmungen und Entgeltbestimmungen des Tarifs und gegebenenfalls Zusatzpakets („EB“),
- c. allfällige Einzelvereinbarungen.

Wenn der Kunde eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist deren Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Mitarbeiter und Vertreter von Magenta Telekom haben keine Vollmacht, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen oder abweichende Bedingungen des Kunden zu akzeptieren. Für Verbraucher gilt diese Einschränkung nur, wenn Magenta Telekom auf dem Anmeldeformular darauf hingewiesen hat und dem Verbraucher die Einschränkung bewusst war.

Der Kunde kann die Vertragsgrundlagen jederzeit im Internet unter magenta.at/agb abrufen, sie schriftlich oder telefonisch bei Magenta Telekom anfordern oder über die Vertriebspartner bzw. Shops von Magenta Telekom beziehen.

3. Vertragsabschluss – wie kommt das Vertragsverhältnis zustande?

Der Vertrag kommt zustande durch:

- a. die Bestellung mit dem vom Kunden unterschriebenen Bestellformular (Angebot) und
- b. Aktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles durch Magenta Telekom oder ausdrückliche

schriftliche Annahme oder tatsächliche Leistungsbereitstellung (Annahme).

Der Kunde ist nach seiner Bestellung drei Tage an dieses Angebot gebunden.

3.1. Vertragsabschluss im Fernabsatz

Für Vertragsabschlüsse, bei denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Magenta Telekom und dem Kunden verwendet werden (z.B. über den Online-Shop oder die Serviceline), gilt Folgendes:

Alle dargestellten Produkte (z.B. Dienste oder Tarife) stellen eine Einladung zur Angebotsstellung durch den Kunden dar. Sie sind daher freibleibend, unverbindlich und nur erhältlich, solange der Vorrat reicht oder soweit die Herstellung des Dienstes bzw. Produktes beim Kunden möglich ist. Mit Abschluss des Bestellvorgangs (z.B. Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“) unterbreitet der Kunde gegenüber Magenta Telekom ein verbindliches Angebot. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Magenta Telekom das Angebot des Kunden annimmt (Punkt 3 der AGB). Die bloße Bestätigung des Einlangens der Bestellung durch Magenta Telekom bewirkt keine Annahme und dient ausschließlich der Information des Kunden. Magenta Telekom ist nicht verpflichtet, einlangende Bestellungen bzw. Angebote des Kunden anzunehmen. Lehnt Magenta Telekom die Bestellung bzw. das Angebot des Kunden ab, wird Magenta Telekom den Kunden darüber verständigen.

Von Verträgen, die im Rahmen des Fernabsatzes oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von Magenta Telekom geschlossen wurden, kann ein Verbraucher iSd. KSchG entsprechend den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hierzu kann das Muster-Widerrufsformular von Magenta Telekom, aufrufbar unter magenta.at/agb, verwendet werden.

4. Was prüft Magenta Telekom vor Vertragsabschluss?

Bei der Bestellung benötigt der Kunde gültige Nachweise:

- a. seiner Identität (inländischer Führerschein, Reisepass oder Personalausweis),
- b. seines Wohnsitzes mit Meldezettel,
- c. seiner Bankverbindung im SEPA-Raum, wenn der Kunde Magenta Telekom für seine Zahlungen eine Einziehungsermächtigung erteilt.
- d. Falls anwendbar: die Unternehmenseigenschaft des Kunden (durch Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung etc.).

Wenn der Kunde für einen Dritten handelt (z.B. für ein Unternehmen), dann benötigt er einen Nachweis seiner Berechtigung (z.B. durch Firmenbuchauszug, Spezialvollmacht). Magenta Telekom darf die Angaben des Kunden, seine Identität und seine Kreditwürdigkeit prüfen, indem Magenta Telekom Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband, CRIF GmbH) einholt.

Die bloße Bestätigung des Einlangens der Bestellung durch Magenta Telekom bewirkt keine Annahme und dient ausschließlich der Information des Kunden. Magenta Telekom ist nicht verpflichtet, einlangende Vertragsangebote bzw. Bestellungen anzunehmen. Lehnt Magenta Telekom das Vertragsangebot (die Bestellung) des Kunden ab, so verständigt Magenta Telekom den Kunden darüber.

5. Wann lehnt Magenta Telekom einen Vertragsabschluss ab?

Magenta Telekom kann die Bestellung des Kunden durch Mitteilung an ihn ablehnen:

- a. wenn der Kunde in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis bei Magenta

- b. bei mangelnder Nennung einer validen E-Mail - Adresse, wenn diese für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist,
- c. wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Bestellung macht oder die geforderten Nachweise nach Punkt 4 der AGB nicht erbringt,
- d. bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Leistungen von Magenta Telekom,
- e. wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen oder
- f. bei begründeten Zweifeln an der Identität oder Kreditwürdigkeit des Kunden.

6. Wann kann Magenta Telekom die Erbringung einzelner Dienste verweigern?

Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit kann Magenta Telekom die Erbringung folgender einzelner Dienste verweigern:

- a. Zusatzdienste,
- b. Auslandsgespräche,
- c. Roaming,
- d. GPRS-Dienste und/oder
- e. Dienste, die erhöhte Kosten verursachen.

Magenta Telekom informiert den Kunden zeitnahe in geeigneter Form (z.B. per E-Mail oder telefonisch) darüber, welche Dienste er mangels Kreditwürdigkeit nicht nutzen kann.

Magenta Telekom aktiviert die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil des Kunden spätestens drei Werktagen nachdem alle für eine ordnungsgemäße Bestellung notwendigen Unterlagen/Dokumente vorliegen, außer wenn Magenta Telekom die Bestellung des Kunden ablehnt.

7. Lieferbedingungen

Eine Lieferung von als „verfügbar“ gekennzeichneten Artikeln erfolgt üblicherweise innerhalb von drei Werktagen. Ansonsten erfolgt die Lieferung binnen der von Magenta Telekom angegebenen Frist, jedenfalls aber innerhalb von 30 Tagen ab Bestellung. Magenta Telekom behält sich vor, die Zustellungsart selbst zu bestimmen.

Magenta Telekom ersucht den Kunden, die gelieferte Ware umgehend auf offensichtliche Transportschäden hin zu prüfen und diese dem Zusteller anlässlich der Übernahme mitzuteilen. Gerät der Kunde mit der Übernahme der gelieferten Ware in Verzug oder verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, so ist Magenta Telekom berechtigt, die dadurch entstandenen Mehraufwendungen (z.B. Transport-, Lagerkosten, etc.) dem Kunden zu verrechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren persönlich zu übernehmen und seine Identität bei der Übernahme durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Lieferungen sind ausschließlich innerhalb des österreichischen Bundesgebiets an eine österreichische Lieferadresse möglich. Die Bestellmengen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

8. Vertragsrelevante Mitteilungen und Zustellart

Vertragsrelevante Mitteilungen oder Erklärungen übermittelt Magenta Telekom dem Kunden grundsätzlich schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse.

Der Kunde kann Magenta Telekom aber auch eine E-Mail-Adresse ausdrücklich zu dem Zweck bekannt geben, damit an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zugestellt werden. Per E-Mail versandte Erklärungen gehen dem Kunden zu, sobald diese für ihn unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind. Das Recht des Kunden, jederzeit einen Einzelentgeltnachweis und seine Rechnung kostenlos in

Papierform zu erhalten gemäß § 138 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), wird davon nicht berührt. Magenta Telekom weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde entsprechend Punkt 10 der AGB dazu verpflichtet ist, allfällige Änderungen seiner Stammdaten (wie insbesondere seine Wohnadresse und/oder E-Mail-Adresse) gegenüber Magenta Telekom bekanntzugeben, widrigenfalls der Kunde hierfür das Risiko trägt.

9. Vertragsdauer – wie lange dauert das Vertragsverhältnis?

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; er kann nur nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB gekündigt werden.

Im Zuge einer Vertragsverlängerung bei gleichzeitiger Vereinbarung eines Kündigungsverzichts für einen bestimmten Zeitraum, kann der Kunde unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Angeboten von Magenta wählen. Bei einer solchen Vertragsverlängerung kann Magenta Telekom mit dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB als neue Vertragsgrundlage vereinbaren.

10. Vertrags- und Datenänderungen

Folgende Änderungen sind möglich:

- a. Vertragsänderungen (z.B. zusätzliche Leistungen, Änderungen des Tarifs),
- b. Sperraufträge (z.B. für Zusatzdienste) und
- c. Änderungen der Stammdaten des Kunden (z.B. Adresse, Name).

Vertragsänderungen sind nur mit der Zustimmung des Kunden möglich. Magenta Telekom behält sich vor, für die Durchführung von solchen Vertragsänderungen ein angemessenes Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, Details dazu finden sich in den AEB, aufrufbar unter magenta.at/agb.

Der Kunde informiert Magenta Telekom über Änderungswünsche grundsätzlich in schriftlicher Form (z.B. Brief). Bei der Übermittlung von Änderungswünschen über andere Kontaktkanäle (z.B. App, Telefon) ist eine erfolgreiche Authentifizierung erforderlich (beispielsweise durch Bekanntgabe des persönlichen Kunden-Kennworts, durch Eingabe eines One Time Pins, durch die Beantwortung einer Sicherheitsfrage oder durch vergleichbare dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Authentifizierungsmethoden, die Magenta Telekom dem Kunden anbieten kann).

Der Kunde wird Magenta Telekom zeitnahe schriftlich informieren, wenn sich seine Stammdaten (nach § 160 Abs 3 Z 5 TKG 2021), seine Kontakt- oder Bonitätsdaten ändern:

- a. Name/Firma des Kunden,
- b. akademischer Grad des Kunden,
- c. Adresse des Kunden,
- d. Kontakt-Informationen (E-Mail-Adresse) des Kunden,
- e. Bankverbindung des Kunden,
- f. Bonität des Kunden.

Wenn der Kunde Magenta Telekom über eine Adressänderung (Wohnadresse) nicht informiert, dann trägt er dafür das Risiko. Das gilt in gleicher Weise, wenn sich die E-Mail-Adresse des Kunden ändert, die er Magenta Telekom ausdrücklich zum Zweck der Kommunikation und Rechnungsübermittlung bekannt gegeben hat, damit Magenta Telekom ihm an diese E-Mail-Adresse vertragsrelevante Erklärungen einschließlich empfangsbedürftiger Willenserklärungen zustellt. Solange der Kunde Magenta Telekom nicht informiert hat, kann Magenta Telekom weiterhin alle Mitteilungen, Willenserklärungen, Rechnungen etc. an die ihr vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse zustellen.

Die Bankverbindung des Kunden kann von diesem nur schriftlich geändert werden (z.B. per Brief).

11. Übertragung des Vertrags auf Dritte

Der Kunde kann seinen Vertrag nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn Magenta Telekom zustimmt. Stimmt Magenta Telekom dem gemeinsamen Antrag auf Vertragsübertragung vom Kunden und dem Dritten zu, dann gehen damit sämtliche Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde aber für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung Magenta Telekom gegenüber weiter verantwortlich und haftet hierfür.

Sowohl der Kunde als auch Magenta Telekom dürfen einzelne Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an Dritte weitergeben, ohne dass der Kunde oder Magenta Telekom dieser Übertragung gesondert zustimmen müssen (Forderungszession gemäß §§ 1392 ff ABGB).

12. Sicherheitsleistung – wann kann Magenta Telekom diese verlangen?

Magenta Telekom kann ihre Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie abhängig machen, wenn:

- a. der Kunde mit seinen fälligen Zahlungen im Verzug ist – trotz Mahnungen, Androhung der Dienstsperrung und Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen,
- b. die aktuellen, noch nicht fälligen Gebühren des Kunden zumindest doppelt so hoch sind wie seine durchschnittlichen Monatsgebühren oder
- c. Magenta Telekom begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden hat. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen wurde oder ein Insolvenzverfahren bzw. Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde.

Magenta Telekom zahlt die Sicherheitsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der Endabrechnung abzüglich aller offenen Forderungen zurück.

13. Leistung von Magenta Telekom

13.1. Leistungsbeschreibung und Dienstqualität

Hauptmerkmale und Umfang der Dienste von Magenta Telekom sowie konkrete Angaben zur Qualität der Dienste kann der Kunde seinen produktspezifischen EB, abrufbar unter magenta.at/agb, entnehmen. Dort finden sich auch Informationen über allfällige Einschränkungen über den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten. In diesem Zusammenhang ist auch die Leistungsbeschreibung des vom Kunden verwendeten Endgerätes zu beachten. Diese kann Informationen über allfällige Leistungseinschränkungen beinhalten. Sofern keine speziellen Dienstqualitätsparameter in den EB vereinbart werden, bietet Magenta Telekom kein Mindestniveau der Dienstqualität an. Für den Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität sieht Magenta Telekom Entschädigungen und Erstattungen vor.

Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste sind ebenso den jeweiligen produktspezifischen EB zu entnehmen und können bei Magenta Telekom angefragt werden.

Magenta Telekom setzt alles daran, dem Kunden im Rahmen der technischen Möglichkeiten beste Erreichbarkeit und Empfangsqualität zur Verfügung zu stellen. Magenta Telekom kann jedoch nicht die Erreichbarkeit oder gute Empfangsqualität in allen Gebieten zusichern. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch für die Versorgung außerhalb Österreichs.

Die Qualität der Leistungen kann weiters abhängen von:

- a. dem Endgeräte-Typ,
- b. dem Netz-Typ (z.B. UMTS, GSM),
- c. der Netzwerklast,

- d. dem gewählten Tarif bzw. dem gewählten Zusatzpaket und
- e. den Funkfeld-Bedingungen.

Die Übertragungsqualität und Erreichbarkeit können beeinträchtigt werden durch:

- a. geografische (z.B. Berge, Täler),
- b. atmosphärische (z.B. Wolken, Schneefall),
- c. räumliche Verhältnisse (z.B. Gebäude, Mauern).

Durch unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände (z.B. höhere Gewalt) sowie notwendige und zweckdienliche technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Arbeiten zur Verbesserung des Netzes, zur Vermeidung von Netzstörungen oder aufgrund behördlicher Auflagen) kann es zu vorübergehenden Störungen und Unterbrechungen der Leistungen von Magenta Telekom kommen. Magenta Telekom ist jedenfalls bemüht, solche Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung in angemessener Frist zu beheben. Im Falle einer vorübergehenden, starken Verkehrsauslastung im Netz von Magenta Telekom oder Teilen davon, stellen standardisierte Funktionen und ein durchgängig dafür abgestimmtes Ende-zu-Ende-Design des Netzwerks eine weiterhin effiziente und faire Nutzung der vorhandenen Netzressourcen durch alle Teilnehmer in der betroffenen Region sicher. Zur Optimierung der Gesamtübermittlungsqualität können einzelne Verkehrskategorien (Services: z.B. Sprachtelefonie oder Produkte: z.B. Mobile/Stationär) priorisiert werden. Diese Maßnahmen erfolgen stets aufgrund technischer Gegebenheiten und nicht aufgrund kommerzieller Erwägungen und dauern nur solange die außergewöhnliche Verkehrsauslastung andauert. Davon ausgenommen sind Verkehrsmanagementmaßnahmen um die Integrität und Sicherheit des Netzes, beispielsweise zur Reaktion auf oder zur Vorbeugung gegen Cyberangriffe oder DDoS-Angriffen, zu schützen. Durch Verkehrsmanagementmaßnahmen kann sich die Leistung des Internetzugangs in verschiedenen Verkehrskategorien für die Dauer der außergewöhnlichen Verkehrsauslastung verschlechtern. Weitere Informationen hierzu sowie zu Mindestinhalten nach Art 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 sowie zu Auswirkungen von Geschwindigkeits-Volumenbeschränkungen finden sich in den produktspezifischen EB, abrufbar unter magenta.at/agb.

13.2. Qualitätssicherung

Magenta Telekom arbeitet ständig daran, die Qualität von Sprach- und Datenverbindungen weiter zu verbessern und die Mobilfunkversorgung weiter zu verdichten. Dies kann auch dadurch geschehen, dass Magenta Telekom sich der Möglichkeit bedient, die Mobilfunknetze Dritter mit zu nutzen (National Roaming [NR]), was dazu führen kann, dass einzelne gewohnte technische Services und Features (z.B. VPN-Funktionen, Netzansagen etc.) nicht unterstützt werden. Hat Magenta Telekom mit dem Kunden besondere technische Services oder Features vereinbart, so kann Magenta Telekom deren Funktion nur innerhalb ihres eigenen Netzes gewährleisten.

Zum Zweck der Qualitätssicherung der Sprach- und Datendienste sowie zur Netzwerkplanung führt Magenta Telekom in ihrem Netz regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durch. Die dabei gewonnenen Informationen über den Status und die Auslastung von Netzelementen sowie deren Verbindungen nutzt Magenta Telekom zur Kapazitätsplanung sowie zur Erhöhung der Ausfallsicherheit, Stabilität und Qualität ihres Netzes und der darauf basierenden Dienste.

Magenta Telekom verwendet sowohl aktive (mobile & stationäre) als auch passive Monitoring-Systeme, die im Wesentlichen die zur Analyse erforderlichen Qualitätsparameter des Signalisierungs- und Datenverkehrs bereitstellen. Bei passiven Messverfahren werden von den Systemen selbst zur Verfügung gestellte Werte zur Analyse verwendet. Bei aktiven Messverfahren wird das Kundenverhalten durch ein Messgerät

oder ein automatisiertes Endgerät (Mobiltelefon, Daten-Stick) stationär oder mobil im Netz simuliert.

Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen:

- a. die Rate der Verbindungen, die nicht durch den Kunden beendet werden (Gesprächsabbruchrate),
- b. die Rate der erfolgreich aufgebauten Verbindungen (Erfolgsrate),
- c. die Datendurchsatzrate (maximal erzielbare Bandbreiten),
- d. die Paketumlaufzeit (Dauer des Weges der Daten vom Kunden durch das Netz und wieder zum Kunden zurück),
- e. Alarmierung bzw. Systemdiagnosen (Ausfall einzelner Systemeinheiten, Brandalarme, Einbruchsalarme).

Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste, bilden jedoch die Grundlage für Fehlererkennung und Optimierungsarbeiten bis zum kompletten Tausch von fehlerhaften Systemen. Es werden dabei keine inhaltlichen Daten ausgewertet. Die Überwachung der Systeme von Magenta Telekom erfolgt ständig.

Verbesserungen der Netz- oder Dienstperformance teilt Magenta Telekom dem Kunden auf Anfrage bei der Serviceline mit. Allgemeine Informationen zur Qualität der Dienstleistungen von Magenta Telekom unter:

magenta.at/netz

Der Kunde darf am Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

13.3. Sicherheit und Integrität bei Magenta Telekom

Magenta Telekom ergreift – unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und des gesetzlich normierten Kommunikationsgeheimnisses (§ 161 TKG) – geeignete Maßnahmen, um auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken angemessen reagieren zu können. Geeignete Maßnahmen können unter anderem aber nicht ausschließlich sein:

- a. Technische Maßnahmen, wie z.B. temporäre oder permanente Deaktivierung von Diensten oder Teilen von Diensten, Filterung von potentiell Schadverkehr und/oder Aktualisierung betroffener Systeme.
- b. Organisatorische Maßnahmen, wie z.B. verstärkte Systemüberwachung, erweiterte Informations- und Datenanalysen und/oder Sicherung von Artefakten und Beweisen.
- c. Rechtliche Maßnahmen, wie z.B. Initiierung der Strafverfolgung.

Magenta Telekom beobachtet Systeme rund um die Uhr und kann so auf akute Sicherheits- oder Integritätsverletzungen jederzeit rasch reagieren.

Bei unangemessener Reaktion von Magenta Telekom auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen oder -lücken sieht Magenta Telekom Entschädigungen und Erstattungen vor.

13.4. Verfügbarkeit und Entstörung

Der Kunde sollte Magenta Telekom rasch informieren, wenn sein Anschluss gestört ist, z.B. die SIM-Karte bzw. die eSIM defekt ist. Erst nach der Meldung des Kunden kann der Schaden behoben werden.

14. Rund ums Roaming

Mit Roaming kann der Kunde auch in ausländischen Mobilfunknetzen von Partnern von Magenta Telekom (Roaming-Partner) telefonieren und sonstige Leistungen nutzen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren. Der Kunde

sollte im eigenen Interesse beachten, dass es in grenznahen Gebieten zu ungewolltem Roaming kommen kann.

Da Magenta Telekom die Tarife der Roaming-Partner nicht beeinflussen kann, ist es keine Vertragsänderung, wenn sich deren Tarife ändern. Die Roaming-Tarife auf den Homepages von Magenta Telekom dienen nur zur Information. Wenn Magenta Telekom mit einem neuen Roaming-Partner zusammenarbeitet, kann sich dadurch die Tarifstruktur ändern, was ebenfalls keine Vertragsänderung darstellt.

Magenta Telekom behält sich das Recht vor, die Angebote von Roaming-Diensten einzuschränken. Forderungen unserer Roaming-Partner entsprechenden Forderungen von Magenta Telekom.

Magenta Telekom hat für den Kunden ein Datenroaminglimit in Höhe von € 60,00 brutto eingerichtet, das für Fälle von Datenroaming weltweit gilt, soweit in dem Vertrag des Kunden nichts anderes vereinbart ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Verträge mit inkludierten Datenvolumen im Roamingfall. Bei Erreichung dieses Schwellwertes wird die Nutzung von Datenroaming unterbrochen. Möchte der Kunde auch nach Erreichen des Schwellwertes weiter roamen, dann kann er die Sperre wieder aufheben lassen. Der Kunde kann sich auch jederzeit von diesem Service abmelden.

Details zu Roaming innerhalb der EU-Zone, inklusive einer etwaigen Fair Use Policy, finden sich in den EB für den Tarif des Kunden und auf magenta.at.

15. Notdienste

Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind unentgeltlich.

Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist Magenta Telekom gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Betreiber des Notdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden zu nennen.

16. Rufnummernunterdrückung

Die SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil des Kunden ist grundsätzlich so eingestellt, dass seine Rufnummer beim angerufenen Nutzer angezeigt wird. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden selbstständig und entgeltfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

17. Eintragung in Nutzerverzeichnisse

Der Kunde hat das Recht, sich in allgemein zugängliche Nutzerverzeichnisse eintragen zu lassen, seinen Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Kunden können sich entscheiden, ob sie mit folgenden Daten in das öffentliche Nutzerverzeichnis aufgenommen werden möchten:

- a. Familienname,
- b. Vorname,
- c. akademischer Grad,
- d. Adresse,
- e. Nutzernummer,
- f. auf Wunsch: Berufsbezeichnung.

Die Eintragung in das öffentliche Nutzerverzeichnis sowie Korrektur und Löschung des Eintrags sind für Kunden kostenlos. Teilt der Kunde seinen Wunsch auf Aufnahme in das öffentliche Nutzerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt die Eintragung.

18. Rufnummernportierung – wie funktioniert die Mitnahme der Rufnummer?

Wenn der Kunde von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu Magenta Telekom wechselt, kann er ursprüngliche Telefonnummern weiterverwenden.

Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss des Kunden möglicherweise kurzfristig nicht verwendbar. Magenta Telekom bemüht sich gemeinsam mit den anderen

Mobilfunkbetreibern, dass der Kunde so schnell wie möglich seinen Anschluss wieder verwenden kann.

Magenta Telekom kann nicht gewährleisten, dass der Kunde nach der Portierung dieselben Dienste wie beim anderen Mobilfunkbetreiber nutzen kann.

Bei der Portierung überträgt Magenta Telekom:

- a. die Hauptrufnummer und die Mailboxnummer des Kunden und,
- b. allerdings nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Kunden: weitere Rufnummern, die mit seiner Hauptrufnummer verbunden sind.

Der Kunde kann seine Telefonnummer weiterverwenden, wenn er von Magenta Telekom fristgerecht zu einem anderen Mobilfunkanbieter wechselt.

Der Vertrag mit Magenta Telekom endet automatisch mit erfolgreichem Abschluss der Portierung, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses. In diesem Fall wird dem Kunden von Magenta Telekom eine andere Rufnummer automatisch zugewiesen. Sollte der Vertrag mit Abschluss der erfolgreichen Portierung enden, werden allfällige Restentgelte, wie jene bis zum Ende einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer, mit der letzten Rechnung gesammelt verrechnet.

Bei der Portierung verfallen ohne Ausgleichsanspruch alle Ansprüche des Kunden aus allfälligen Bonus-Programmen von Magenta Telekom. Davon unbenommen ist die Portierung der Rufnummer des Kunden bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung möglich.

19. Rund um die Zusatzkarte

Die Zusatzkarte ist eine tarifabhängige Sonderleistung, auf die der Kunde keinen Anspruch hat. Der Vertragspartner von Magenta Telekom ist der Hauptkarten-Besitzer. Kündigung der Hauptkarte bedeutet nicht automatisch auch die Kündigung der Zusatzkarte(n). Bei Kündigung der Hauptkarte wird eine aktuelle Zusatzkarte zur neuen Hauptkarte. Für die Kündigung von Zusatzkarten gelten die Bestimmungen der Kündigung in diesen AGB sinngemäß.

20. Integriertes Guthaben – alles zu Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina

Wenn der Tarif des Kunden Freiminuten, Frei-SMS/MMS oder Datenvolumina enthält, gelten diese, wenn nicht ausdrücklich für dessen Tarif etwas anderes vereinbart ist,

- a. nur im Netz von Magenta Telekom und
- b. nur für eine Abrechnungsperiode und
- c. gemäß den AEB und EB für den Tarif des Kunden.

Freiminuten, Frei-SMS/MMS und Datenvolumina, die der Kunde nicht verbraucht, kann er nicht in die nächste Abrechnungsperiode übernehmen.

Die Abrechnungsperiode entspricht einem Kalendermonat und dauert somit jeweils vom ersten bis zum letzten Tag eines Monats. Die 1. Abrechnungsperiode dauert vom Tag des Vertragsabschlusses (= Aktivierung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles) bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. In der 1. Abrechnungsperiode werden die Freieinheiten und Grundgebühr/Paketpreis aliquotiert (schließt der Kunde den Vertrag beispielsweise am 16. Juni ab, verrechnet Magenta Telekom ihm das halbe Grundentgelt und stehen dem Kunden bis Ende Juni die Hälfte der monatlichen Freieinheiten zu). Nach Verbrauch der Freieinheiten wird gemäß dem jeweiligen Tarif verrechnet. Details dazu finden sich in den EB, aufrufbar unter magenta.at/agb.

Eine Aliquotierung findet auch im Falle eines Tarifwechsels oder bei Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung innerhalb einer Abrechnungsperiode statt.

21. Eigentumsverhältnisse

Mitgelieferte Waren gehen, solange nichts anderes bestimmt ist, erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.

22. Immaterialgüterrechte

Magenta und Magenta Telekom sind geschützte Marken. Sämtliche Immaterialgüterrechte gehören und verbleiben bei Magenta Telekom bzw. der Deutsche Telekom AG. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht an den Services von Magenta Telekom.

23. Verantwortung und Pflichten des Kunden

23.1. Allgemeines zur Nutzung der Dienste und Leistungen

Der Kunde darf nur Endgeräte benutzen, die:

- a. vom Gesetz zugelassen sind und
- b. die Kommunikationsnetze von Magenta Telekom oder anderen nicht stören.

Wenn der Kunde einen Endgerätetyp benutzt, der von Magenta Telekom nicht geprüft und freigegeben worden ist, kann Magenta Telekom nicht gewährleisten, dass ihre Dienste funktionieren.

Wenn der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter die Anrufe auf einen anderen Nutzeranschluss umleitet, dann muss dieser Nutzer gegenüber dem Kunden ausdrücklich zugestimmt haben. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit Magenta Telekom darf der Kunde seinen Anschluss nur für persönliche und private Zwecke nutzen.

Magenta Telekom kann:

- a. den Anschluss des Kunden sofort sperren,
- b. den Vertrag kündigen und
- c. Schadenersatz fordern,

wenn der Kunde seinen Anschluss ohne schriftliche Vereinbarung mit Magenta Telekom für gewerbliche Zwecke nutzt – insbesondere für den Verkauf von Kommunikationsdienstleistungen (z.B. durch ein GSM Gateway oder Umgehung der Zusammenschaltung) – oder sonst in welcher Art und Weise auch immer missbräuchlich nutzt.

Der Kunde ist verpflichtet, jeden Missbrauch der Leistungen von Magenta Telekom – insbesondere bedrohende oder belästigende Anrufe und Postings, SMS, MMS oder Fax-Nachrichten (§ 31 TKG 2021) – zu unterlassen und zu verhindern. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Kinder und Jugendliche über seinen Anschluss keinen Zugang zu Diensten haben, die ein gesetzliches Mindestalter vorschreiben (z.B. erotische Inhalte oder Glücksspiele).

23.2. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf seinen Anschluss ohne die Zustimmung von Magenta Telekom keinem Dritten ständig oder nachhaltig zur Nutzung überlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Anschluss vor Missbrauch durch andere Personen zu schützen. Der Kunde trägt alle Nachteile, wenn er oder andere Personen seinen Anschluss missbrauchen oder Magenta Telekom Nachteile durch eine von ihm schuldhaft zu vertretende, nicht ordnungsgemäße Verwahrung oder Verwendung der SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes oder des PIN, PUK-Codes und Kundenkennworts entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Codes vor anderen Personen geheim zu halten und getrennt von Telefon und SIM-Karte oder mit eSIM ausgestattetem Endgerät aufzubewahren (z.B. nicht auf Telefon oder SIM-Karte schreiben).

Wenn andere Personen mit der SIM-Karte oder dem eSIM-Profil und den Codes des Kunden die Leistungen von Magenta Telekom in Anspruch nehmen, dann haftet der Kunde für alle Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen – und zwar so lange, bis er Magenta Telekom nachweislich mit der Sperre dieses Anschlusses beauftragt.

23.3. Schutz- und Sorgfaltsmaßnahmen des Kunden

Der Kunde hat die SIM-Karte bzw. das mit einer eSIM ausgestattete Endgerät vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. Magenta Telekom behält sich das Recht vor, die Einstellungen der SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil zu aktualisieren.

Die Benutzung der SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat den PIN/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgeräts aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zum PIN/PUK-Code erlangt, hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern. Die Benutzung des eSIM-Profiles ist vom Kunden durch entsprechende Zugriffsbeschränkungen des Endgeräts (z.B. einen Gerätesperrcode) zu sichern.

Wenn das mit einem eSIM ausgestattete Endgerät verkauft oder weitergegeben werden soll, muss das eSIM-Profil auf dem Endgerät gelöscht werden. Solange ein aktives eSIM-Profil auf einem Gerät vorhanden ist, wird dieses vom Tarif des ursprünglichen Kunden abgerechnet.

Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl einer SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgeräts unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an Magenta Telekom zu melden. Magenta Telekom veranlasst daraufhin die Sperre dieser SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles. Die Serviceline 0676/2000 steht dem Kunden zur Meldung von Sperren 24 Stunden täglich zur Verfügung.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte bzw. seines mit einer eSIM ausgestatteten Endgeräts oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung (auch hinsichtlich seines eSIM-Profiles) schuldhaft zu vertreten hat, haftet er für etwaige aufgelaufene Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles angefallen sind, und für sonstige Nachteile.

23.4. Einrichtung zur Kostenkontrolle

Magenta Telekom stellt dem Kunden zur Kontrolle und Überwachung der Nutzung und Umfänge seiner einzelnen Dienste über die „Mein Magenta“ App oder den Bereich „Mein Magenta“ auf magenta.at eine Einrichtung im Sinne des TKG 2021 zur Verfügung. Diese beinhaltet auch Informationen über den Nutzungsumfang sowie Freieinheiten der einzelnen Dienste. Um Magenta Telekom die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu ermöglichen und alle Kunden vor unerwartet hohen Kosten zu schützen ist eine verpflichtende Registrierung und erster Login in „Mein Magenta“ unbedingt erforderlich.

24. Rund um die Rechnung

24.1. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Alle Entgelte verrechnet Magenta Telekom entsprechend den mit dem Kunden vereinbarten und unter magenta.at veröffentlichten AEB und den ebenso veröffentlichten und mit dem Kunden vereinbarten EB, die für den Tarif oder für gebuchte Zusatzpakete des Kunden gelten, sowie einer etwaigen mit dem Kunden getroffenen Einzelvereinbarung. Informationen über eine allfällige Kostenanlastung für Endeinrichtungen werden dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

Alle Entgelte verrechnet Magenta Telekom in Euro, sie enthalten die in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Magenta Telekom stellt sie auf der Rechnung getrennt dar.

Außer den monatlich abgerechneten Gesprächsentgelten des Kunden kann Magenta Telekom auch andere Leistungen über die Mobilfunkrechnung abrechnen, z.B.:

- a. Endgeräte (z.B. Mobiltelefon, UMTS-Karte),
- b. Zubehör (z.B. Freisprechanlagen, Handy-Taschen),

- c. im eigenen Namen angebotene Software, Services und Dienstleistungen (z.B. Klingeltöne, Wallpapers, Logos, Consultingdienste etc.) und
- d. in fremdem Namen erbrachte Leistungen (Inkasso für Dritte).
- e. Die Benützung von mehr als 10 eSIM-Profilen auf einem Endgerät

24.2. Wertsicherung

Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte (laut dem gewählten Tarif) sind wertgesichert.

Magenta Telekom ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindexes (Indexbasis: Jahres-VPI 2020=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte (nämlich Grundgebühr, Pauschale [Flatrate], Mindestumsatz) in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich.

Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum).

Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden.

Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes eine Verpflichtung von Magenta Telekom zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem Magenta Telekom zuvor aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Rechnungsaufdruck) in der der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode informiert.

24.3. Zahlungsmodalitäten und Rechnung

Magenta Telekom rechnet ihre Leistungen grundsätzlich monatlich ab. Die EB für den Tarif des Kunden können eine abweichende, höchstens aber 3-monatige Abrechnungsperiode festlegen. Der Kunde kann im Rahmen seiner Bestellung wählen, ob Magenta Telekom ihm seine Rechnung umweltfreundlich und kostenlos per E-Mail zusenden soll oder ob er eine Papierrechnung wünscht. Die Übermittlung und Ausstellung einer Papierrechnung erfolgt ebenfalls kostenlos. Auch während eines aufrechten Vertragsverhältnisses kann der Kunde zwischen der Zustellung seiner Rechnung per E-Mail und einer kostenlosen Papierrechnung wählen.

Die zum Zeitpunkt der Bestellung verrechneten Leistungen können dem Bestellformular des Kunden, den AEB und den gültigen EB entnommen werden.

Danach verrechnet Magenta Telekom die laufenden festen Monatsentgelte (Grundgebühr) im Voraus.

Alle anderen Entgelte zahlt der Kunde, nachdem Magenta Telekom:

- a. ihre Leistungen erbracht und
- b. in Rechnung gestellt hat.

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

24.4. Zahlungsverzug

Wenn der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug ist, erhält er von Magenta Telekom eine Mahnung.

24.5. Verzugszinsen

Geraten der Kunde oder Magenta Telekom mit ihren Leistungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, so gelten für Verbraucher die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. wechselseitig als vereinbart. Unternehmern werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet (§ 456 UGB).

Die Verzugszinsen verrechnet Magenta Telekom dem Kunden nach einem Rechnungseinspruch nur, wenn er rechtzeitig Einwände gegen seine Rechnung erhoben hat und der Einwand unberechtigt war (§ 145 Abs 4 TKG 2021).

24.6. Rund um die Bezahlung

Der Kunde kann grundsätzlich unter folgenden Zahlungsarten wählen:

- a. SEPA-Lastschrift,
- b. händische und elektronische Überweisung (Onlinebanking),
- c. EPS-Überweisung.

Gerne informiert Magenta Telekom den Kunden im Zuge seiner Bestellung über die verfügbaren Zahlungsarten.

Allfällige, mit der vom Kunden gewählten Zahlungsart verbundene Kostenvorteile oder Einschränkung an Zahlungsarten können den AEB und EB entnommen werden. Alle oben genannten Zahlungsarten werden als schuldbefreiend anerkannt.

Im Fall einer Rücklastschrift kann Magenta Telekom die Zahlungsart des Kunden auf Zahlschein ändern.

Spesen der Bank des Kunden verrechnet Magenta Telekom diesem weiter, sofern sie durch dessen Verschulden entstanden sind.

Wenn Magenta Telekom Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden (etwa durch eine Bonitätsauskunft) hat, dann kann Magenta Telekom den Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung von:

- a. der ordnungsgemäßen Einrichtung oder Abwicklung eines Bankeinziehungsauftrags, oder
- b. von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.

Für den Fall, dass im Zuge eines Rechnungseinspruchs ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Nutzers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, der Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden verrechnet.

24.7. Einwendungen gegen die Rechnung

Wenn der Kunde Einwände gegen eine Rechnung hat, kann er diese innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Rechnung schriftlich bei Magenta Telekom geltend machen. Einwendungen, die später erhoben werden, sind unbeachtlich und Magenta Telekom ist nicht mehr verpflichtet auf Einwände des Kunden zu antworten. Der Kunde hat jedoch weiterhin die

Möglichkeit sich an ein Gericht oder die Schlichtungsstelle der RTR zu wenden.

Sind die Einwände des Kunden zwar fristgerecht bei Magenta Telekom eingelangt, aber nach ihrer Auffassung unbegründet, teilt dies Magenta Telekom dem Kunden in einer Stellungnahme mit. In diesem Fall kann sich der Kunde innerhalb von einem Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem er den Einwand zu seiner Rechnung bei Magenta Telekom erhoben hat, an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) wenden. Nach Ablauf dieser Fristen verliert der Kunde sein Recht auf Geltendmachung von Einwendungen; Magenta Telekom informiert den Kunden darüber in ihrer Stellungnahme. Der ordentliche Rechtsweg steht dem Kunden jedoch nach wie vor offen.

Wenn der Einwand des Kunden unberechtigt war, kann Magenta Telekom dem Kunden die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen. War der Einwand berechtigt und hatte der Kunde bereits Zahlung geleistet, so stehen ihm für den zu viel bezahlten Betrag die gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu.

Bei einem Streitschlichtungsverfahren vor der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ist die Fälligkeit des strittigen Betrags bis zur Streitbeilegung aufgeschoben.

Bloße Einwendungen gegen die Rechnung bei Magenta Telekom hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags.

24.8. Abrechnung und Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen Forderungen von Magenta Telekom mit Gegenforderungen ist lediglich erlaubt, im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Magenta Telekom, wenn die Forderung von Magenta Telekom anerkannt wurde, gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht. Unternehmer können nur gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen jene Ansprüche, die Magenta Telekom gegen den Unternehmer hat, aufrechnen.

Im Zweifel verrechnet Magenta Telekom die Zahlungen des Kunden mit der jeweils ältesten offenen Schuld.

Guthaben bei Vertragsende überweist Magenta Telekom dem Kunden spätestens 4 Wochen, nachdem die Endabrechnung fällig war, auf das vom Kunden benannte Konto. Sollte der Kunde kein Bankkonto besitzen, so kann eine Auszahlung nicht in Anspruch genommener Guthaben auch mittels einer Postbaranweisung erfolgen.

Magenta Telekom zahlt dem Kunden besondere Vorteile, die im Vertrag vereinbart wurden, nicht bar aus (z.B. Grundgebührenbefreiung, Freiminuten, Bonifikationen, Rabatte).

25. Sperren

Magenta Telekom kann dem Kunden Leistungen ohne weitere Fristsetzung teilweise oder ganz verweigern, wenn:

- a. der Kunde mit seinen Zahlungen trotz Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre, mit einer Nachfrist von 2 Wochen, im Verzug ist,
- b. Magenta Telekom begründet einen Missbrauch des Anschlusses des Kunden befürchten muss (auch hinsichtlich der Anzahl und Verwendung seiner eSIM-Profile),
- c. der Verdacht besteht, dass der Kunde über die Dienste von Magenta Telekom gegen Gesetze (insbesondere Strafgesetze wie z.B. § 107c StGB) oder das Persönlichkeitsrecht verstößt,
- d. der Kunde seine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt,
- e. Magenta Telekom durch Verträge mit Roaming-Partnern oder durch Aufforderung von befugter öffentlicher Stelle zur Sperre verpflichtet ist (in diesem Fall bemüht sich Magenta Telekom, den

- Kunden rechtzeitig von der Sperre zu informieren),
- f. der Kunde wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags mit Magenta Telekom verletzt,
 - g. der Kunde wesentliche Daten über seine Person oder Kreditwürdigkeit falsch oder unvollständig angibt,
 - h. der Kunde Magenta Telekom über Änderungen seiner Stammdaten absichtlich nicht informiert,
 - i. wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden nachweislich verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht oder
 - j. die Dienstleistungen von Magenta Telekom unüblich hoch in Anspruch genommen werden: Das heißt, dass die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte des Kunden doppelt so hoch sind wie seine durchschnittlichen Monatsentgelte – vorausgesetzt, es sind mehr als € 71,00.

Gerne begründet Magenta Telekom auf Nachfrage des Kunden eine von ihr durchgeführte Sperre.

Wenn die Sperre durch ein vom Kunden schuldhaft zu vertretendes Verhalten begründet war, muss er alle Gebühren vor und nach der Sperre auf die vereinbarte Art und Weise zahlen – insbesondere:

- a. die Grundgebühren/Paketpreise/Mindestgesprächs umsätze und
- b. alle tatsächlich angefallenen Gebühren und
- c. ein Sperrrentgelt.

Magenta Telekom hebt die Sperre unverzüglich auf, wenn der Grund zur Sperre weggefallen ist.

Auf Wunsch des Kunden sperrt Magenta Telekom für dessen Anschluss den Zugang zu Mehrwert- und/oder Drittanbieter-Diensten (z.B. Vorwahl 0900, 0930), Roaming oder GPRS.

Wenn Magenta Telekom auf Wunsch des Kunden eine solche Sperre einrichtet, dann verrechnet Magenta Telekom dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe richtet sich nach den AEB, aufrufbar unter magenta.at/agb. Die Sperre von Mehrwertnummern ist ein Mal pro Jahr kostenlos möglich.

Magenta Telekom behält sich vor, für die Aufhebung einer Sperre ein Bearbeitungsentgelt zu verrechnen, wenn die Sperre begründet war oder auf Wunsch des Kunden erfolgt ist. Die Höhe des Bearbeitungsentgelts kann ebenso den AEB entnommen werden.

26. Vertragsbeendigung

26.1. Wie kann der Vertrag zwischen Magenta Telekom und dem Kunden ordentlich gekündigt werden?

Sowohl Magenta Telekom als auch der Kunde können einen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich bzw. telefonisch unter 0800 676 712 ordentlich kündigen. Im Zuge einer Vertragsverlängerung (Kündigungsverzicht) für einen bestimmten Zeitraum, kann der Kunde unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Angeboten von Magenta wählen. Bei einer solchen Vertragsverlängerung kann Magenta Telekom mit dem Kunden die zu diesem Zeitpunkt geltenden AGB als neue Vertragsgrundlage vereinbaren. Bei einer schriftlichen Kündigung per Brief ist zur Wahrung der Kündigungsfrist der Postaufgabestempel maßgeblich. Kunden müssen, sofern nicht anders vereinbart, die Kündigung persönlich unterschreiben. Bei Unternehmenskunden müssen zur Vertretung nach außen Berechtigte die Kündigung firmenmäßig unterschreiben. In diesem Fall kann Magenta Telekom einen Nachweis der Vertretungsberechtigung verlangen.

26.2. Was gilt bei Mindestvertragsdauer?

Wenn Magenta Telekom einen Vertrag mit Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) abgeschlossen hat, dann kann der Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestvertragsdauer rechtswirksam gekündigt werden.

Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Vertrag zustande kommt. Die Mindestvertragsdauer ergibt sich aus dem Einzelvertrag des Kunden oder den für sein Produkt geltenden EB, aufrufbar unter magenta.at/agb.

Mindestvertragsdauer bedeutet, dass der Vertrag frühestens mit Wirksamkeit jenes Tages, an dem die Mindestvertragsdauer endet, ordentlich gekündigt werden kann (Kündigungsverzicht). Wenn der Kunde den Vertrag dennoch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigt, ist die Summe der vertraglich geschuldeten Entgelte (z.B. monatliche Grundgebühr), die bis zum frühestens möglichen ordentlichen Kündigungstermin entstehen würde, zu bezahlen. Dies gilt jedoch nicht bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Kunden nach Punkt 26.3 der AGB.

26.3. Kann der Vertrag zwischen Magenta Telekom und dem Kunden auch außerordentlich gekündigt werden?

Aus wichtigem Grund kann der Vertrag vom Kunden oder von Magenta Telekom ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden, sofern nicht in der Folge zu den einzelnen Unterpunkten besondere Kündigungsfristen und/oder Kündigungstermine angeführt sind.

Ein wichtiger Grund, der Magenta Telekom zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- wenn eine Voraussetzung für eine Sperre nach Punkt 25 der AGB gegeben ist,
- bei natürlichen Personen: Todesfall oder Bestellung eines Erwachsenenvertreters;
- bei juristischen Personen: Liquidation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung bzw. Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens (wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse). § 25 a IO bleibt hiervon unberührt;

Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor:

26.3.1. Nichteinhaltung des Leistungsumfangs

Der Kunde ist jedenfalls zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn Magenta Telekom den in den für das Produkt geltenden Leistungsbeschreibungen enthaltenen Leistungsumfang trotz der vom Kunden nachgewiesenen schriftlichen Aufforderung in wesentlichen Punkten über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nicht einhält.

26.3.2. Einseitige Vertragsänderungen durch Magenta Telekom

Im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes ist Magenta Telekom berechtigt einseitige Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten vorzunehmen. Über Änderungen, die für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, informiert Magenta Telekom den Kunden mindestens 3 Monate vor In-Kraft-Treten in Textform (z.B. per E-Mail oder Brief). In diesem Fall hat der Kunde ein außerordentliches und kostenloses Kündigungsrecht.

Möchte der Kunde seinen Vertrag aufgrund einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung außerordentlich kündigen, muss die Kündigung bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen bei Magenta Telekom zugegangen sein. Die Kündigung wird mit Einlangen bei Magenta Telekom wirksam. Zu

diesem Zeitpunkt endet der Vertrag des Kunden. Abweichend kann der Kunde ein Wunschkdatum (spätestens jedoch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen) in seiner Kündigung angeben. Sollte eine Kündigung nicht erfolgen, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung der AGB, AEB oder EB. Auf diesen Umstand wird der Kunde in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen.

Wenn Magenta Telekom ihre AGB oder ihre EB ausschließlich begünstigend ändert, dann hat der Kunde dadurch kein außerordentliches Kündigungsrecht. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB oder ihrer EB, die rein administrativer Natur sind oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden, berechtigen den Kunden nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

26.3.3 Was gilt bei Umzug des Kunden?

Beinhaltet der Vertrag zwischen Magenta Telekom und dem Kunden zumindest einen Internetzugangsdienst, hat der Kunde im Falle eines Wohnsitzwechsels das Recht, am neuen Wohnsitz die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu verlangen, soweit diese dort von Magenta Telekom angeboten wird. Magenta Telekom ist in diesem Fall dazu berechtigt für einen etwaig durch den Umzug entstandenen Aufwand ein angemessenes Entgelt laut produktspezifischer EB zu verrechnen, welches jedoch in keinem Fall höher sein darf als das Entgelt für die Aktivierung einer Neuanmeldung. Falls die Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten wird, ist dieser zur Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wobei Magenta Telekom für ein vom Kunden allfällig einbehaltenes Endgerät eine Abschlagszahlung gemäß Punkt 27. Der AGB verrechnen darf. Magenta Telekom ist jedenfalls dazu berechtigt, valide Nachweise (z.B. Meldezettel) zur Belegung des Wohnsitzwechsels des Kunden zu verlangen.

26.3.4 Was gilt bei mehreren Verträgen (Bündellogik)?

Ein Bündel besteht aus zumindest einem Internetzugangsdienst oder nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst und zusätzlich weiterer Dienste oder Einrichtungen von Magenta Telekom (§ 136 Abs 1 TKG 2021). Ist der Kunde nach Punkt 26.3.1 der AGB wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen bzw. des Leistungsumfanges durch Magenta Telekom zur außerordentlichen Kündigung einzelner Dienste und Bestandteile eines Bündels berechtigt, erstreckt sich das außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden auf alle Dienste und Bestandteile des Bündels.

26.4. Was passiert bei Diensteeinstellung?

Wenn Magenta Telekom den Tarif bzw. Dienst des Kunden nicht mehr anbietet, wird Magenta Telekom dem Kunden mindestens 3 Monate im Voraus in geeigneter Art und Weise (z.B. per E-Mail oder Brief) mitteilen, dass Magenta Telekom den Vertrag zum Zeitpunkt der Diensteeinstellung kündigt. Dem Kunden steht es in diesem Fall frei, einen alternativen Tarif bzw. Dienst von Magenta Telekom zu beziehen.

26.5. Was gilt im Todesfall?

Mit dem Tod eines Kunden endet der Vertrag, es sei denn, eine erbberechtigte Person erklärt binnen 2 Wochen, nachdem Magenta Telekom vom Todesfall erfahren hat, in das Vertragsverhältnis eintreten zu wollen. Für Entgelte, die ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch Magenta Telekom angefallen sind, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen, der Nachlass und – nach vollzogener Einantwortung – die Erben.

27. Abschlagszahlung

Im Falle, dass der Kunde vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragsdauer berechtigt ist den Vertrag nach den in Punkt 26.3 der AGB beschriebenen außerordentlichen Gründen zu kündigen und der Kunde sich entscheidet ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten, kann Magenta Telekom eine Abschlagszahlung verrechnen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich nach der in § 135 Abs 13 TKG 2021 beschriebenen Berechnungsformel und wird dem Kunden auf seinem Vertrag tabellarisch dargestellt. Magenta Telekom behält sich ausdrücklich vor, hinsichtlich vom Kunden zurückgegebenen Endgeräten, die grobe Schäden aufgrund unsachgemäßer Verwendung aufweisen, eine Entschädigungs-zahlung des Kunden in Höhe der vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung zu verlangen. Davon nicht umfasst sind jedenfalls gewöhnliche Abnützerserscheinungen.

28. Haftung

Die Ansprüche des Kunden und von Magenta Telekom auf Haftung, Schadenersatz und Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ist der Kunde Unternehmer, so haftet Magenta Telekom nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit und maximal mit einer Summe von € 7.250,00 je schädigendem Ereignis – außer bei Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist gegenüber Unternehmen eine Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen.

Der Kunde wird die für ihn eingerichteten Zugangsdaten zum Selbstadministrationstool von Magenta Telekom und sein Kundenkennwort geheim halten und haftet für die unbefugte oder missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten, sofern diese von ihm verschuldet wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Magenta Telekom bei Verdacht des Missbrauchs seiner Zugangsdaten unverzüglich zu verständigen.

Magenta Telekom übernimmt keine Haftung für Dienste, welche nicht von Magenta Telekom, sondern von Dritten angeboten werden, wie etwa dem Mobiltelefonhersteller. Aufgrund technischer Beschränkungen können Funktionalitäten, welche vom Mobilfunkhersteller angeboten werden, nicht zugesichert werden. Dies gilt etwa für die Rufumleitung, welche aufgrund technischer Beschränkungen nicht immer über das Mobiltelefon eingestellt werden kann, jedoch am Mobiltelefon vom Mobilfunkhersteller angeboten wird.

29. Verträge mit Dritten – Zusatzdienste

Abhängig von Tarif und Endgerät bietet Magenta Telekom dem Kunden Zugang zu bestimmten, über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Zusatzdiensten. Diese umfassen insbesondere Mobile-Payment-Dienste und Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern. Unter Zusatzdiensten werden Leistungen verstanden, u.a. digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, z.B.: Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (für eine genaue Definition siehe § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-Verordnung 2009).

Mobile-Payment-Dienste erlauben es dem Kunden, digitale Güter über die Mobilfunkrechnung abzurechnen. Dienste von Mehrwert- und/oder Drittanbietern sind Dienstleistungen, die über die reine Verbindung zwischen zwei Anschlüssen hinausgehen und nicht von Magenta Telekom angeboten werden. Bezahlt wird nicht nur für die Verbindung selbst, wie das bei einem normalen Telefongespräch der Fall ist, sondern auch für eine darüberhinausgehende Leistung wie z.B. ein Horoskop, Erotikdienste oder Gewinnspiele.

Dienste von Drittanbietern können durch Anrufe, SMS oder durch Internetprogramme (Dial-Up-Programme) in Anspruch

genommen werden. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls über die Mobilfunkrechnung. Magenta Telekom ist für das von Dritten erworbene Produkt, insbesondere dessen Inhalt, nicht verantwortlich. Alle Verträge über Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und Dritten zustande, sofern Magenta Telekom nicht ausdrücklich als Verkäufer gekennzeichnet ist.

Im Auftrag des Dritten kann Magenta Telekom das Inkasso von Forderungen von Drittanbietern für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen beim Kunden übernehmen. Die Verrechnung dieser Zusatzdienste erfolgt über die Magenta Telekom Mobilfunkrechnung, wobei der Vertragspartner der Zusatzdienste ausschließlich der Dritte bleibt. Die Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von Magenta Telekom, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen von Drittanbietern betreffen nicht von Magenta Telekom erbrachte Leistungen, können aber auch an Magenta Telekom übermittelt werden, welche sie an den Anbieter weiterleitet.

Die Zusatzdienste werden dem Kunden von Magenta Telekom unverbindlich angeboten. Magenta Telekom ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, insbesondere dann, wenn die weitere Erbringung dieser Zusatzdienste aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für Magenta Telekom unzumutbar ist. Weiters behält sich Magenta Telekom vor, im Falle eines Zahlungsverzuges die weitere Nutzung dieser Zusatzdienste zu verweigern und zu sperren.

Magenta Telekom behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt angeboten werden, nur zu eigenen Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten. Die Nutzungsbedingungen finden sich unter magenta.at/agb. Alle Verträge oder rechtsgeschäftlichen Kontakte mit Dritten, die der Kunde über die Dienste von Magenta Telekom schließt oder herstellt, bestehen nur zwischen dem Kunden und den Dritten. Magenta Telekom übernimmt daher keine Haftung für Produkte, Leistungen etc. oder für Schäden aus diesen Vertragsverhältnissen.

Wenn der Kunde Daten von Dritten über die Dienste von Magenta Telekom herunterlädt, erfolgt dies auf eigene Gefahr: Magenta Telekom kennt und überprüft diese Leistungen und Inhalte nicht. Magenta Telekom übernimmt daher insbesondere keine Haftung für:

- a. schadenstiftende Software (z.B. Viren, Trojaner),
- b. Schäden an der Hard- oder Software,
- c. Datenverlust und
- d. andere Formen von Verlust durch Herunterladen oder Verwenden von heruntergeladenem Material/Daten.

Handelt es sich um ein Abo, übermittelt Magenta Telekom den Drittanbietern die für die Vertragsabwicklung notwendige Rufnummer des Kunden zur Abrechnung. Die gespeicherten Daten werden 6 Monate nach Kauf des Dienstes 6 Monate nach Ablauf des Abos automatisch gelöscht. Die Rechnungen selbst werden jedoch 7 Jahre lang aufbewahrt.

Der Kunde hat die Möglichkeit, Zusatzdienste über die Magenta Serviceline und über das Self-Service-Portal (mein.magenta.at, mein.s-budget-mobile.at) sperren zu lassen. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Zusatzdiensten.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Verrechnung der Zusatzdienste über die Magenta Telekom Mobilfunkrechnung höchstens € 50,00 brutto pro Transaktion und € 300,00 brutto pro Monat

betragen darf. Darüberhinausgehende Transaktionen werden von Magenta Telekom nicht akzeptiert.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Services, die nur für Personen ab einem bestimmten Mindestalter geeignet sind (z.B.: Teilnahme an Glücksspiel oder Wetten, sexuelle Inhalte), nur von Personen über 18 Jahren und nur für den eigenen privaten Gebrauch benutzt werden dürfen. Wenn der Kunde solche Services oder Inhalte Dritter nutzt, stellt er sicher, dass diese niemandem außer ihm zugänglich werden, insbesondere keinen Personen unter 18 Jahren.

Werden Zusatzdienste aus welchem Grund auch immer Dritten zugänglich gemacht und von diesen genutzt, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte.

Magenta Telekom kann nicht garantieren, dass der Kunde Voice over IP und Instant-Messenger-Produkte von Dritten nutzen kann.

30. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle innerhalb eines Jahres ab erstmaliger schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei behaupteten Qualitätsmängeln der Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des Telekommunikationsgesetzes.

Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind. Kommt die Schlichtungsstelle zum Ergebnis, dass kein Fehler in der Abrechnung festgestellt werden kann, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, ist Magenta Telekom berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren herausstellen, dass Magenta Telekom dem Kunden einen zu hohen Betrag verrechnet hat, zahlt Magenta Telekom dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.

Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at. Die Kosten für einen vom Kunden beauftragten Rechtsvertreter trägt er selbst.

31. Datenschutz ist Magenta Telekom wichtig

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei Magenta Telekom großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde in den Datenschutzbestimmungen, abrufbar unter magenta.at/agb.

32. Magenta bekennet sich klar gegen Hass im Netz

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Hasspostings etwa können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Betroffene Opfer können sich wehren. Auf Inhalte-Plattformen (Facebook, Instagram, Twitter und vielen mehr) befinden sich Möglichkeiten um Hasspostings zu melden. Magenta empfiehlt im Bedarfsfall ausdrücklich die Nutzung dieser Meldestellen um ein schnelles und wirksames Vorgehen gegen Hass im Netz sicherzustellen. Mehr Informationen finden Sie auch unter magenta.at/gegen-hass-im-netz.

33. Wohin wendet sich der Kunde mit seinen Fragen?

Für Fragen zu den Produkten von Magenta oder für Auskünfte im Störfall stellt Magenta Telekom dem Kunden folgende Kontaktkanäle zur Verfügung:

- Serviceline unter 0676/2000
- Kontaktformular unter magenta.at/service
- Magenta Postfach: T-Mobile Austria GmbH, Postfach 676, 1030 Wien
- E-Mail-Adresse: impressum@magenta.at
- WebERV: Z-Code Z985675

Der Kunde hat auch die Möglichkeit Kundendaten und vertragsrelevante Funktionen im Self-Service-Bereich über die „Mein Magenta App“ einzusehen und zu verwalten. Dieser kann auch über den Webbrowser unter mein.magenta.at aufgerufen werden.

34. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Im Falle der Anwendbarkeit von Artikel 6 Abs 1 Rom-I-VO führt diese Rechtswahl nicht dazu, dass dem Verbraucher der ergänzende Schutz durch zwingende Bestimmungen des Verbraucherstaatsrechts entzogen wird.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit Magenta Telekom ist der Sitz von Magenta Telekom in 1030 Wien.

Für Klagen gegen den Kunden, die einen Vertrag zwischen Magenta Telekom und einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) betreffen, gilt der Gerichtsstand im Inland als vereinbart, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner Beschäftigung hat.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.